

17. Verhältnis zwischen der Bundesratsverordnung vom 1. Juli 1915 über die gewerblichen Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger (RGBl. S. 414) und dem § 11 Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1911.

I. Zivilsenat. Urf. v. 27. Mai 1918 i. S. Mercedes G. m. b. H. (Kl.) w. Underwood Typewriter Co. (Bekl.). Rep. I. 89/17.

I. Patentamt.

Die Beklagte, eine amerikanische Gesellschaft, ist Inhaberin des Deutschen Reichspatentes 183 284 auf eine Papierzuführungs-, eine sog. Billingsvorrichtung für Schreibmaschinen, die das Ausschreiben von Tabellen, Rechnungen usw. unter Benutzung von Kohlepapier in der Weise ermöglicht, daß die Durchschläge nacheinander auf ein und dasselbe Registrierblatt ohne Belassung großer Zwischenräume übertragen werden. Der Klägerin sind eine Anzahl von Patenten und Gebrauchsmustern erteilt, durch welche die Verbesserung derartiger Billingeinrichtungen an Schreibmaschinen erzielt wird. Am 1. August 1913 untersagte die Beklagte auf Grund ihres Patentes 183 284 der Klägerin den Bau und Vertrieb solcher Schreibmaschinen und lehnte auch das Ersuchen, ihr gegen eine

bestimmte Vergütung Lizenz zu erteilen, ab. Die Klägerin erhob deshalb beim Patentamt Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz.

Das Patentamt wies die Klage ab, indem es annahm, daß die Allgemeinheit an der sofortigen Ausführung der Verbesserungen kein Interesse habe. Diese seien nicht so wesentlicher Art, daß auf sie der Anspruch auf Zwangslizenz gestützt werden könne; bei Versagung der Zwangslizenz werde auch die Entwicklung auf dem Gebiete des Schreibmaschinenwesens nicht hintangehalten werden, da die Beklagte den gegenwärtig nur verhältnismäßig geringfügigen Bedarf an Billingsmaschinen decken könne. Die Entwicklung der Verhältnisse nach dem Kriege und die Frage, ob sich alsdann ein erhebliches Bedürfnis nach solchen Maschinen geltend machen werde, ließen sich gegenwärtig noch nicht zuverlässig beurteilen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt. Nachdem der erkennende Senat die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens durch den Professor Dr. ing. Sch. in Ch. veranlaßt hatte, hat sie ihren Antrag nicht mehr auf die technische Bedeutsamkeit ihrer Erfindungen, sondern nur noch auf die Tatsache gestützt, daß für die Billingsvorrichtungen in Deutschland ein allgemeines Bedürfnis bestehe, das die Beklagte zu befriedigen nicht in der Lage sei. Der Berufung wurde stattgegeben und der Klägerin die Berechtigung zur Benutzung des Patentes gegen eine halbjährlich zu zahlende Lizenzabgabe von 30 *M* für jede unter seiner Benutzung hergestellte Schreibmaschine oder gelieferte Billingsvorrichtung sowie gegen die Verpflichtung zugesprochen, auf der Billingsvorrichtung den Vermerk „Underwood-Erfindung“ anzubringen. Die zu leistende Sicherheit wurde auf 5000 *M* bemessen.

Aus den Gründen:

I. „Nach der Meinung der Beklagten darf die Erteilung der Zwangslizenz nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, daß die Beklagte den Bedarf an Billingsvorrichtungen nicht mehr befriedigen könne, da ihre deutschen Lager geräumt seien und wegen des gegenwärtig mit den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Krieges eine Einfuhr von dort nicht möglich sei. Vielmehr werde für die besonderen Fälle, wo wegen der Kriegsverhältnisse der früher aus dem Auslande eingeführte Gegenstand in Deutschland nicht mehr beschafft werden kann, den öffentlichen Interessen durch die Bundesratsverordnung vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414) und den Art. 1 der Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 (RGBl. S. 6) genügt. Dagegen sei die Erteilung einer Zwangslizenz gemäß § 11 Abs. 1 PatG. nicht bestimmt und auch nicht geeignet, Bedürfnisse zu befriedigen, die nur durch die Kriegslage entstanden und bedingt seien, zumal da durch die Zwangslizenz ein auch nach dem Kriege bleibender Dauerzustand begründet werde.

Diese Auffassung kann nicht für zutreffend erachtet werden. Der § 11 Abs. 1 PatG. in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1911

und die genannte Bundesratsverordnung unterscheiden sich sowohl in ihren Voraussetzungen wie in ihren Zielen, Wirkungen und ihrer gesamten Ausgestaltung. Die Bundesratsverordnung charakterisiert sich als eine im Wege der Vergeltung getroffene Maßnahme, und es kann deshalb den Anordnungen des Reichskanzlers oder des für die gewerblichen Schutzrechte bestellten Reichskommissars (vgl. Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 2. Juli 1915, RGBl. S. 417) auch rückwirkende Geltung beigelegt werden. Während auf Grund des § 11 Abs. 1 PatG. nur eine Zwangslizenz zulässig ist, können die auf Grund der Verordnung getroffenen Anordnungen in jeder nur möglichen Beschränkung oder in der gänzlichen Aufhebung der den Angehörigen feindlicher Staaten zustehenden Patente und so auch in der Erteilung von Ausübungs- und Nutzungsrechten an andere bestehen. Die Anordnung erfolgt nicht etwa wie die Erteilung der Zwangslizenz in einem ordentlichen, mit Rechtsmitteln ausgestatteten Streitverfahren, sondern durch die Verfügung des Reichskanzlers (des Reichskommissars); nach der Verordnung selbst würde es nicht einmal eines Antrags bedürfen (vgl. jedoch Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen). Erteilt der Reichskommissar einem anderen das Ausübungs- und Nutzungsrecht am Patente des Ausländers, so ist die Erteilung nicht, wie die Erteilung der Zwangslizenz, von der Voraussetzung abhängig, daß sie im öffentlichen Interesse geboten ist; auch braucht für die Ausübung und Nutzung nicht, wie bei der Zwangslizenz, eine angemessene Vergütung entrichtet oder eine Sicherheit geleistet zu werden, und die gezahlte Vergütung oder geleistete Sicherheit müssen auch keineswegs dem Patentberechtigten zugute kommen.

Andererseits treten auch bei den auf Grund der Verordnung getroffenen Anordnungen das öffentliche Interesse und öffentlichrechtliche Gesichtspunkte so sehr in den Vordergrund, daß die vom Reichskommissar nach pflichtmäßigem Ermessen getroffenen Anordnungen jederzeit geändert und zurückgenommen werden können, während die Zwangslizenz zwar eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, aber immerhin — einmal erteilt — ein unentziehbares Privatrecht gewährt. Sowohl bei der Erteilung der Zwangslizenz wie bei den Anordnungen auf Grund der Bundesratsverordnung kommen öffentliche Interessen in Frage, aber die für die Anordnung des Reichskommissars maßgebenden öffentlichen Gesichtspunkte können wesentlich anderer Art sein als diejenigen sind, die zur Erteilung einer Zwangslizenz führen. Während es hier die Interessen der Allgemeinheit und hauptsächlich wirtschaftliche Bedürfnisse sind, können dort auch politische Rücksichten eine Rolle spielen. Gerade dieser letztere Gesichtspunkt beweist, daß die dem Reichskanzler und durch diesen dem Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte gewährte Befugnis keine Sonderbestimmung

ist, welche die Bestimmung des § 11 Abs. 1 PatG. etwa insoweit außer Kraft setzt, daß den Angehörigen feindlicher Staaten gegenüber auf die Erteilung einer Zwangslizenz nicht geklagt werden könnte. Die gegen-
 teilige Auffassung würde dazu führen, daß Deutsche, welche beim Vor-
 liegen der in § 11 Abs. 1 angegebenen Voraussetzungen auf die Er-
 teilung einer Zwangslizenz an sich einen Anspruch haben, gegenüber
 Angehörigen feindlicher Staaten schlechter gestellt wären als gegenüber
 Angehörigen neutraler Staaten, denen gegenüber die Unterbindung der
 Einfuhr der im Auslande hergestellten, in Deutschland patentierten
 Gegenstände infolge der Absperrung Deutschlands zur Erteilung von
 Zwangslizenzen führen kann. Daß sich die Erteilung der Zwangs-
 lizenz in dem hier vorliegenden Falle nicht als eine politische Maßnahme,
 welche allerdings vom Gerichte nicht getroffen werden dürfte, darstellt,
 bedarf keiner weiteren Darlegung.

Vollends im gegenwärtigen Streitfalle kann die Klägerin ihres
 Rechtes auf eine Zwangslizenz gemäß § 11 Abs. 1 PatG. schon deshalb
 nicht verlustig gegangen sein, weil der Kriegszustand zwischen dem
 Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika erst lange
 nach Einlegung der Berufung gegen die Entscheidung des Patentamts
 eingetreten und die Bekanntmachung über die gewerblichen Schutzrechte
 feindlicher Staatsangehöriger vom 1. Juli 1915 (vgl. § 5 das.) auf
 die Angehörigen der Vereinigten Staaten sogar erst am 3. Januar
 1918 ausgedehnt worden ist. Ein derartiger Eingriff in festbegründete
 Rechtsbeziehungen kann keinesfalls durch Bundesratsbekanntmachung be-
 absichtigt gewesen sein.

II. Auch der zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten
 Staaten von Amerika am 23. Februar 1909 abgeschlossene Vertrag
 (RGBl. S. 895), dessen fortdauernde Gültigkeit als im Deutschen Reiche
 verkündetes Gesetz durch den Ausbruch des Krieges nicht berührt worden
 ist, steht der Klage nicht entgegen. Denn durch dieses Abkommen ist
 der amerikanische Inhaber eines Reichspatentes nur von der Ausführungs-
 pflicht im Deutschen Reiche befreit; er soll insoweit dieselbe Stellung
 haben wie ein Deutscher. Dagegen werden die Vorschriften des § 11
 Abs. 1 über den Lizenzzwang durch den Vertrag überhaupt nicht be-
 rührt. Nicht damit wird von der Klägerin das öffentliche Interesse
 an der Erteilung der Zwangslizenz begründet, daß die Beklagte das
 Patent nicht in Deutschland ausgeführt hat, sondern damit, daß die
 Allgemeinheit an der der Beklagten patentierten Billingeinrichtung ein
 außerordentlich großes Interesse hat und daß diesem Interesse seitens
 der Beklagten deshalb kein Genüge geschieht, weil die Beklagte angeblich
 außerstande ist, den inländischen Markt in hinreichendem Maße mit
 Billingeinrichtungen zu versehen, und daß nur durch die Erteilung der
 Zwangslizenz das Interesse der Allgemeinheit zu befriedigen ist. Auch

gegen einen Deutschen würde beim Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Erteilung einer Zwangslizenz geklagt werden können.

III. Auf Grund des dem erkennenden Senate vorliegenden Tatsachenmaterials erachtet das Berufungsgericht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz als gegeben. . . (Es wird nun im einzelnen weiter ausgeführt,

1. daß das Billingssystem als solches von außerordentlich großer Bedeutung für die kaufmännische Buchführung ist und daß für dieses System auch im übrigen vielfache Verwendungsmöglichkeiten bestehen;

2. daß sich zumal bei dem Rechnungswesen das Billingverfahren ohne das Patent der Beklagten nicht verwirklichen läßt;

3. daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Deutschland schon jetzt ein großer Bedarf an Schreibmaschinen mit dem Billingssystem besteht;

4. daß die Beklagte seit Ausbruch des Krieges das Bedürfnis des deutschen Marktes an den ihr geschützten Billingvorrichtungen nicht genügend befriedigt hat und daß auch für die Zukunft eine Versorgung des deutschen Marktes durch sie nicht zu erwarten ist, da die im neutralen Auslande befindlichen Lager in erster Linie dem dortigen Bedarfe dienen. Weiter wird dargelegt, daß dem dringenden Bedürfnis des deutschen Marktes nur durch Erteilung einer Zwangslizenz an die Klägerin, die sich bereit erklärt, den deutschen Markt mit Billingseinrichtungen zu versehen und das an ihnen bestehende öffentliche Interesse zu befriedigen. Genüge geschehen kann, und daß die Klägerin dadurch nicht etwa ein Monopol für Deutschland erlangt, da die Lizenz keine ausschließliche ist, vielmehr auch andere Schreibmaschinenfabriken ein gleiches Ansuchen um Erteilung einer Lizenz an die Beklagte stellen können. Es wird dann fortgefahren:)

Zu einer an sich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zulässigen Beschränkung der Zwangslizenz auf die Dauer des Krieges oder bis dann, wenn die Beklagte imstande ist, den deutschen Markt hinreichend zu versorgen, lag mit Rücksicht auf den Ablauf der Schutzfrist im Oktober 1920, die ganz ungewisse Dauer des Krieges mit den Vereinigten Staaten und die Schwierigkeit der Einfuhr nach Friedensschluß um so weniger ein Anlaß vor, als die Frage, wann die Beklagte ausreichend den deutschen Markt mit Billingvorrichtungen versieht, die Quelle weiterer Streitigkeiten bilden kann. . . (Schließlich folgen Erwägungen über die Höhe der Lizenzabgabe.)